

# **Satzung**

## **Mercedes-Benz SL-Club Pagode e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen Mercedes-Benz SL-Club PAGODE e.V. mit Sitz in Stuttgart.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 720092 eingetragen.
- (3) Der Ort der Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Erhaltung und Wiederherstellung der historischen Mercedes-Benz SL- Typen W 113, 230 SL, 250 SL und 280 SL der Baujahre 1963 bis 1971 zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung bei der Beschaffung und Vermittlung von Ersatzteilen und zeitgenössischem Zubehör für die historische Mercedes-Benz Baureihe W 113,
  - b) technische Ratschläge an Ratsuchende in Bezug auf die historische Mercedes-Benz Baureihe W 113,
  - c) Kontakte zum Hersteller und zu Zulieferfirmen,
  - d) Schaffung von Regionalclubs,
  - e) regelmäßige Mitgliedertreffen,
  - f) regelmäßige Herausgabe der Clubzeitschrift „PAGODE“.
- (3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Bestimmungen des § 3 bleiben unberührt.

### **§ 3 Vereinsämter**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere hinsichtlich Anfall und Höhe von Aufwandsentschädigungen o. ä. regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 4 Mitgliedsarten**

- (1) Dem Verein gehören an: a) Vollmitglieder b) Ehrenmitglieder c) Fördermitglieder
- (2) Eine geschäftsfähige natürliche Person kann neben der Vollmitgliedschaft auch eine Familienmitgliedschaft beantragen. Diese Mitgliedschaft schließt Ehepartner, Lebenspartner und Kinder ein, die mit dem Antragsteller/der Antragstellerin in häuslicher Gemeinschaft leben. Die einem Vollmitglied übertragenen Rechte und Pflichten gelten auch für die Familienmitgliedschaft, d.h. Anspruch auf eine Stimme, ein Clubmagazin usw. Gegenüber dem Club tritt nur eine Person der Familienmitgliedschaft auf.  
Diese Regelung gilt für Fördermitglieder entsprechend.
- (3) Mitglieder (natürliche Personen), die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Regionalleiterversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt die Ehrenmitgliedschaft voraus und kann auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands durch die Regionalleiterversammlung beschlossen werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins und darauf folgender Annahme erworben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung eines Bewerbers kann auf dessen schriftlichen Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung gestellt werden muss, durch die Regionalleiterversammlung auf deren nächster Sitzung überprüft werden.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
  - (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Jahresende erfolgen. Sie muss bis spätestens 30.09. des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- Über Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern beschließt der Vorstand (§ 10 Abs. 5). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Bei der Aufnahme können Aufnahmegebühren erhoben werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren sowie deren Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Regionalleiterversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Befreiungen von der Beitragspflicht können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
  - (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - (3) In den Mitgliederversammlungen gem. §§ 12 u. 14 Abs. 4 haben die anwesenden Mitglieder gleiches Stimmrecht. Weder eine Übertragung des Stimmrechts noch Briefwahl sind zulässig.
- Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Regionalleiterversammlung
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und drei gleichberechtigten Vizepräsidenten.  
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen (gesetzliche Vertreter). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenverteilung bestimmt wird.
- (2) Der Vorstand wird durch Bereichsleiter unterstützt, deren Amtszeit, Tätigkeitsfelder und Verantwortungsbereiche in der Geschäftsordnung geregelt sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Regionalleiterversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahlen erfolgen einzeln, schriftlich und in geheimer Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Beschlüsse der Regionalleiter und/oder Mitgliederversammlungen. Er bereitet die Regionalleiterversammlungen und/oder Mitgliederversammlungen vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Versammlungen ein.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand bis Ende November des Vorjahres ein Haushaltsplan zu erstellen, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Er wird den Regionalleitern zur Kenntnis und der Regionalleiterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Vorstand hat die Kompetenz, innerhalb des genehmigten Haushalts die Ausgaben zu tätigen. Unabhängig davon kann der Vorstand Ausgaben im Zusammenhang mit Organisation und Durchführung der internationalen Jahrestreffen tätigen, soweit hierfür ein eigenes Budget besteht.
- (7) Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, einen Geschäftsbericht mit Jahresabschluss zu erstellen und diesen anschließend in der Regionalleiterversammlung vorzustellen. Einzelheiten zur Kassenprüfung enthält § 11 Abs. 10.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei der Mitglieder, darunter der Präsident, soweit seine Teilnahme nicht unmöglich ist, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

## **§ 11 Regionalleiterversammlung**

- (1) Die Regionalleiterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Bereichsleitern und den Leitern sowie stellvertretenden Leitern der Regionalclubs. Sollte ein Mitglied des Vorstands gleichzeitig Leiter eines Regionalclubs sein, nimmt seine Stellung in der Regionalleiterversammlung der stellvertretende Leiter dieses Regionalclubs wahr, ohne dass der Regionalclub einen weiteren Vertreter entsendet. Die Ehrenmitglieder nehmen beratend teil.
- (2) Die Regionalleiterversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Regionalleiterversammlung wählt den Vorstand, bestellt die Bereichsleiter, behandelt die Anträge und bestimmt u.a. über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, die Entlastung des Vorstands und über Satzungsänderungen. Sie schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins und beschließt auf Antrag über Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern. Weiterhin berät sie über künftige Aktivitäten.

- (4) Die Regionalleiterversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Regionalversammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Die Stimmen in der Regionalleiterversammlung richten sich nach folgendem Schlüssel:
- a) eine Stimme erhält jeder Vorstand und jeder Bereichsleiter.
  - b) Eine Stimme erhält jeder Regionalleiter oder sein von ihm aus dem Regionalclub beauftragter Stellvertreter als Grundstimme. Stv. Leiter von Regionalclubs, die lediglich in dieser Funktion teilnehmen, haben keine Stimme.
  - c) für jedes Vereinsmitglied in den einzelnen Regionalclubs erhält der entsprechende Regionalleiter einen weiteren Stimmenanteil von 1 Stimme je angefangene 100 Mitglieder.
- Stichtag für den Stimmenanteil ist der Mitgliederbestand des jeweiligen Regionalclubs zum 31.12. des Vorjahres.
- (6) Die Regionalleiterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalleiterversammlung anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, über Satzungsänderungen kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden werden.
- (7) Eine außerordentliche Regionalleiterversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalleiterversammlung einzuberufen.
- (8) Die Einberufung der Regionalleiterversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (9) Über jede Regionalleiterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom gewählten Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (10) Die Regionalleiterversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer analog zur Vorstandswahl auf die Dauer von 2 Jahren, die weder Vorstandsmitglied noch Regionalleiter sind. Sie nehmen an der Sitzung teil. Der Bericht über die Kassenprüfung ist den Vereinsmitgliedern in der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Regionalleiterversammlung entsprechend. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen ist die qualifizierte Mehrheit erforderlich.

## **§ 13 Ehre senat**

- (1) Der Ehre senat besteht aus den Ehrenmitgliedern. Sie bestimmen den Sprecher.
- (2) Der Ehre senat behandelt Fragen, die ihm vom Vorstand und / oder von der Regionalleiterversammlung übertragen werden. Er kann Empfehlungen aussprechen. Zu Sitzungen lädt der Vorstand bei Bedarf ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 14 Regionalclubs**

- (1) Der Verein hat Regionalclubs, die aus den in dieser Region wohnenden oder dieser Region zuzuordnenden Mitgliedern bestehen. Sie haben das Recht, sich im Einvernehmen mit dem Vorstand als Untergruppierung des Vereins zu benennen (Beispiel: Regionalclub Berlin im Verein Mercedes-Benz SL-Club PAGODE e.V.).
- (2) Die einzelnen Regionalclubs werden von der Regionalleiterversammlung bestimmt. Die Regionalleiterversammlung hat das Recht, die Grenzen der Regionalclubs zu verändern oder neue Regionalclubs zu bilden.
- (3) Die Regionalclubs, vertreten durch den Regionalleiter und seinen Stellvertreter, betreuen die regionalen Mitglieder und organisieren Vereinsveranstaltungen und –aktivitäten auf

regionaler Ebene. Darüber hinaus organisieren die Regionalclubs im Wechsel die einmal jährlich stattfindenden Internationalen Jahrestreffen des Vereins. Der Vorstand und die Regionalleiterversammlung unterstützen den ausrichtenden Regionalclub.

(4) Jeder Regionalclub führt einmal im Kalenderjahr, noch vor der Regionalleiterversammlung, eine Mitgliederversammlung durch. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder der Regionalclubs wählen alle zwei Jahre ihre Regionalleiter und deren Stellvertreter sowie zwei Kassenprüfer. Die Bestimmungen für die Regionalleiterversammlung gelten dabei entsprechend.

(6) Die Regionalleiter können im Rahmen ihres Jahresbudgets Verpflichtungen für den Verein eingehen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(7) Regionalclubs, die gegen Satzung, Ansehen oder Interessen des Vereins verstoßen, kann das Recht, sich Regionalclub im Verein zu nennen, durch die Regionalleiterversammlung oder Mitgliederversammlung entzogen werden.

## **§ 15 Datenschutz**

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung, sein Eintrittsdatum und die Daten seines Fahrzeuges auf. Diese Daten werden in den vereinseigenen EDV-Systemen der Mitgliederverwaltung, des Vorstands und der Zahlungsstelle für den Beitragseinzug gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Funktionsträger erhalten die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Dateiauszüge.

(2) Zur externen Erstellung von Mitgliedsausweisen sowie zur Belieferung mit den Classic-Magazinen erhalten die Daimler AG bzw. deren Beauftragte und die Druckerei, die den Versand der Vereinszeitung vornimmt, Listen, die die Mitgliedsnummer und die Adresse des Mitglieds enthalten. Eine weitergehende Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Bei Austritt werden alle Daten des Mitglieds aus dem aktuellen Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sie werden, entsprechend den steuerlichen Vorschriften, jedoch bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Mitgliederverwaltung separat aufbewahrt.

(4) Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Dieser überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und verpflichtet alle Personen, die mit personenbezogenen Mitgliederdaten umgehen, auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG.

## **§ 16 Haftung**

(1) Für den Verein haftet das Vereinsvermögen. Darüber hinaus besteht keine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder für Schulden und Verpflichtungen des Vereins, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist.

(2) Die Geltendmachung jeglicher Haftungs- und Schadensersatzansprüche aus den Vereinsaktivitäten seitens der Mitglieder gegenüber dem Verein und dem Vorstand ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Schädigung durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Rahmen einer von der Versicherung des Vereins gewährten Entschädigung.

(3) Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung des Mitglieds.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, beträgt 4 Wochen.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind in diesem Fall die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung soll das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Kinderkrebshilfe zufallen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 18 Inkrafttreten und salvatorische Klausel**

(1) Die vorstehende Satzung wurde von der Regionalleiterversammlung am 13.Juni 2015 beschlossen.

(2) Sie tritt am 13. Juni 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 10. April 2010.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

(4) Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen, zu ersetzen.

Uhdingen-Mühlhofen, den 13.Juni 2015

---

Werner Heidemann

Nicole Göke

Michael Lenhardt

Johannes Lietz